

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bei der Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG

vom 24. November 2025¹

Die deutsche Wohnungswirtschaft hat ihre Bereitschaft erklärt, Unterstützungsleistungen für vor dem Krieg in der Ukraine Geflüchtete zur Verfügung zu stellen. Das Engagement der Wohnungsunternehmen wird dabei regelmäßig durch die Überlassung von möblierten Wohnungen, aber auch durch sonstige Unterstützungsleistungen erfolgen.

Einnahmen aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes unterliegen dem Grunde nach der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Ob die entgeltliche Überlassung von möbliertem Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine den Tatbestand der Gewerblichkeit erfüllt, wird aus Billigkeitsgründen für Einnahmen bis zum 31. Dezember 2026 nicht geprüft.

Erträge aus sonstigen Unterstützungsleistungen – wie beispielsweise aus der entgeltlichen Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln, Hygieneartikeln oder Kleidung – sind für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nur dann unschädlich, wenn die Erträge aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes resultieren und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des gesamten Grundbesitzes sind (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c GewStG).

Vermieten Grundstücksunternehmen Wohnraum z. B. an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den angemieteten Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine überlassen, gelten diese Wohnraumnutzenden aus Billigkeitsgründen in den Jahren 2022 bis 2026 als (mittelbare) Mieter des Grundstücksunternehmens i. S. d. § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe c GewStG.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

¹ Ersetzt die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 3. Dezember 2024 (BStBl I S. 1546).

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
FM3-G 1425-4/4

Niedersächsisches Finanzministerium
31- G 1425/007

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
33- G 1425-1/49

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
G 1498-2-2022-9181-V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A - S 2900-11/2022-3

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1425#2022/0005 -0401 444

Ministerium der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg
G 1425/2022-001/004

Ministerium der Finanzen und
für Wissenschaft des Saarlandes
G 1425-1#070

Der Senator für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen
900 - G 1425 - 1/2020 - 7/2022

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33-S 2706/1/46-2025/82222

Behörde für Finanzen und Bezirke
der Freien und Hansestadt Hamburg
G 1425 – 2022/004 – 53

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
42-G 1425-88

Hessisches Ministerium der Finanzen
G1425-A-00011-0353-II 4#2004-00001

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 312 – G 1425 – 108

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
IV-G 1425-00000-2022/003-005

Thüringer Finanzministerium
1040-24-S 2900/54